Rohrleitungen (43) zum Transport fester, flüssiger oder gasförmiger  
wassergefährdender Stoffe [[1]](#footnote-1) (u. a. § 21 AwSV)

Dieses Formular ist für jede eigenständige Rohrleitungsanlage, die den Bereich des Werksgeländes nicht überschreitet, auszufüllen.

§ 14 Abs. 7 AwSV: Eine Rohrleitung, die nach § 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG Zubehör einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist oder die nach § 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 WHG Anlagen verbindet, die in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang miteinander stehen, ist der Anlage zuzuordnen, deren Zubehör sie ist oder mit der sie im Zusammenhang steht.

Nr. bzw. Bezeichnung der Rohrleitung gemäß Lageplan:

Anlage für:

flüssige Stoffe (50)

gasförmige Stoffe (50)

feste Stoffe (50)

Flüssigkeiten, die durch die Rohrleitungen transportiert werden

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Handelsname und Stoffbezeichnung | WGK | allgemein wassergefährdend |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |

Abgrenzung der Rohrleitungsanlage, Benennung und Beschreibung der Anlagenteile, die zu dieser Rohrleitungsanlage gehören: (z. B. Armaturen, Flansche, Förderaggregate, Rückhalteeinrichtungen, Rohrleitungen, Flächen, etc. – vgl. § 14 AwSV)

Max. Volumenstrom oder max. Massenstrom über einen Zeitraum von 10 Minuten plus das Volumen oder die Masse innerhalb der Rohrleitungsanlage:       [m³] oder [t]

Mittlerer Tagesdurchsatz (52):       [m³] oder [t]

Nennweite:       [mm]

Nenndruck:       [bar]

Leitungsführung:

oberirdisch

unterirdisch

Ausführung als:

Saugleitung

Druckleitung  einwandig

einwandig mit kathodischem Korrosionsschutz

einwandig in flüssigkeitsdichtem Schutzrohr / Kanal [[2]](#footnote-2)

doppelwandig mit Leckanzeigegerät

Maximaler Betriebsdruck:

einwandige, unterirdische Bestandsrohrleitung nach TRwS 789

Werkstoffe:

Rohrleitung  Kunststoff Material:

Stahl Material:

sonstiges Material:

Schutzrohr / Kanal  Kunststoff Material:

Stahl Material:

sonstiges Material:

Herstellungsausführung der Rohrleitungsanlage:

die oberirdische Rohrleitungsanlage entspricht den Festlegungen der TRwS A 780 „Oberirdische Rohrleitungen“ [[3]](#footnote-3)

ja

nein – Gefährdungsabschätzung beizufügen

nein: Beförderung wassergefährdender Flüssigkeiten der WGK 1 und der Standort bedarf keines besonderen Schutzes aufgrund seiner hydrogeologischen Eigenschaften – bedarf keiner Gefährdungsabschätzung

die unterirdische Rohrleitungsanlage entspricht den Festlegungen im § 21 Abs. 2 AwSV

ja

nein

ein Nachweis der gleichwertigen Sicherheit liegt vor

Eignungsnachweise (z. B. baurechtliche Verwendungsnachweise) liegen für folgende verwendete Anlagenteile (z. B. Beschichtung / Auskleidung, Leckanzeigegerät, Auffangraum, Fugenabdichtungen) vor:

Wasserschutzgebiets- / Heilquellenschutzgebietszone:

festgesetzt

vorläufig gesichert

nein

Überschwemmungsgebiet:

festgesetzt

vorläufig gesichert

nein

Erdbebenzone (51):  ja:        nein

Rechnerischer Nachweis / Gutachten

1. Mit „wassergefährdenden Stoffen“ sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe und Gemische im Sinne des § 2 AwSV gemeint, nachfolgend nur noch mit Stoffe bezeichnet. [↑](#footnote-ref-1)
2. Bei Ausführung in flüssigkeitsdichtem Schutzrohr oder Kanal sind Angaben über Kontrolleinrichtungen und das Auffangvolumen erforderlich. [↑](#footnote-ref-2)
3. Hinweis: die TRwS A 780 gilt nur für Anlagen mit Flüssigkeiten der WGK 2 oder WGK 3 [↑](#footnote-ref-3)